

CONCEPT

VERSIE:
6 NOVEMBER 2018

UNOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG DER STATUTEN

STATUTEN

Name und Sitz

Artikel 1.

1. Der Verband trägt den Namen "**International Dancesport Association**", abgekürzt "**I.D.A.**" genannt.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Eindhoven.

Zielsetzung

Artikel 2.

1. Der Verband hat folgende Zielsetzung:
Förderung der Ausübung des kulturellen Tanzsports, einschließlich karnevalistischer ‚Gardedances‘ und Showdances gemäß den Richtlinien und Kategorien der I.D.A. Diese sind durch die Geschäftsordnung näher zu bestimmen.
2. Er versucht, diese Zielsetzung unter anderem zu erreichen durch:
 - a. die Förderung der Organisation von Turnieren auf nationaler und internationaler Ebene;
 - b. die Organisation von Ausbildungskursen für Trainer und Juroren, dieses in voller Übereinstimmung mit den I.D.A.-Richtlinien;
 - c. Kontakten zu anderen Verbänden, Vereinen, Gemeinschaften und Organisationen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene herzustellen und zu pflegen, die ein ähnliches Ziel beabsichtigen und dieses Ziel auf gleichartige bzw. auf dieselbe Art und Weise probieren zu erreichen;
 - d. die Ausübung des kulturellen Tanzsportes durch die Jugend auf alle möglichen Arten und Weisen zu fördern und zu unterstützen;
 - e. die Mitglieder des Verbandes auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten;
 - f. alle anderen rechtlichen Mittel, die der Zielsetzung des Verbandes dienen.

Mitgliedschaft

Artikel 3.

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglieder sein.
2. a. Ordentliche Mitglieder sind:
 - i. in den Niederlanden niedergelassene Verbände, Stiftungen und Organisationen, deren Ziel es ist, den Tanzsport im weitesten Sinne des Wortes auszuüben. Sowie ausländische Verbände, Stiftungen und Organisationen, deren Ziel es auch ist, den Tanzsport im weitesten Sinne des Wortes auszuüben;
 - ii. natürliche Personen, die:
 - das oben genannte Ziel unterstützen und vom Vorstand als solche genehmigt werden;
 - innerhalb der Verbände eine Funktion als Vorstandsmitglied ausüben;
 - Juroren der Verbände sind.
- b. Fördermitglieder sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die vom Vorstand als solche zugelassen wurden.

Sowohl der Vorstand als auch die fördernden Mitglieder sind berechtigt, die fördernde Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung zu beenden.

Fördermitglieder sind verpflichtet, jährlich an den Verband einen finanziellen Beitrag zu leisten, der Mindestbeitrag wird von der allgemeinen Mitgliederversammlung festgelegt.

Fördermitglieder haben nur das Recht, an der allgemeinen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Sie haben kein Stimmrecht, aber das Recht das Wort zu ergreifen.

Sie haben keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verband und keine anderen Rechte als die, die in den Statuten oder in der Geschäftsordnung genannt sind.

- c. Ehrenmitglieder sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die aufgrund

CONCEPT

VERSIE:

6 NOVEMBER 2018

ihrer Verdienste gegenüber dem Verband oder aufgrund der Verbandszielsetzung vom Vorstand als solche ernannt werden.

Sowohl der Vorstand als auch die Ehrenmitglieder selbst sind berechtigt die Ehrenmitgliedschaft schriftlich zu kündigen.

3. Als Mitglied kann jemand zugelassen werden, nachdem ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt wurde, der dann über die Zulassung entscheidet.

Im Falle der Nichtzulassung durch den Vorstand kann die allgemeine Mitgliederversammlung noch über die Zulassung entscheiden. Als Mitglieder sind nur die (juristischen) Personen zulässig, die die Verbandszielsetzung unterschrieben und aktiv an den Aktivitäten des Verbands mitarbeiten wollen.

4. Die Geschäftsordnung regelt erforderlichenfalls weitere Regeln für die Art und Weise der Erlangung der Mitgliedschaft.

5. Der Sekretär des Verbands führt sorgfältig ein Mitgliederverzeichnis.

6. Die Mitgliedschaft ist persönlich und daher nicht übertragbar und kann auch nicht durch Erbnachfolge erworben werden.

7. Soweit in den Statuten oder in Übereinstimmung mit diesen Statuten in der festgelegten Geschäftsordnung oder in getroffenen Entscheidungen über ein „Mitglied“ oder „Mitglieder“ gesprochen wird, werden darunter die ordentlichen Mitglieder, die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder verstanden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder unverkennbar etwas anders gemeint wird.

8. Die Statuten, Geschäftsordnung und getroffenen Entscheidungen haben von jedem Mitglied anerkannt und eingehalten zu werden.

Suspension

Artikel 4.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied für einen Zeitraum von maximal einem Monat zu suspendieren, wenn das Mitglied wiederholt gegen seine Mitgliedspflichten verstößt oder die Interessen des Verbands durch Handeln oder Verhaltensweisen ernsthaft geschadet hat. Während des Zeitraums, in dem ein Mitglied suspendiert ist, können die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte nicht ausgeübt werden. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen bleiben in vollem Umfang bestehen.

Ende der Mitgliedschaft

Artikel 5.

1. Die Mitgliedschaft endet:

a durch den Tod des Mitglieds. Wenn eine juristische Person Mitglied des Verbands ist, endet ihre Mitgliedschaft, wenn sie aufhört zu existieren bzw. wenn der Vorstand des Verbandes nach einer Entscheidung zur Auflösung der betreffenden juristischen Person die Mitgliedschaft beendet hat;

b. durch Kündigung durch das Mitglied;

c. durch Kündigung durch den Verband;

d. durch Absetzung.

2. a. Beenden der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur zum Ende eines Verbandsjahres, unter inhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, erfolgen. Dies geschieht schriftlich. Der Sekretär ist verpflichtet, den Empfang innerhalb von acht Tagen schriftlich zu bestätigen. Wenn die Kündigung weder rechtzeitig noch schriftlich erfolgte, wird die Mitgliedschaft bis zum Ende des nächsten Verbandsjahres fortgesetzt, es sein denn der Vorstand entscheidet anders.

b. Die Mitgliedschaft endet nach der Kündigung jedoch mit sofortiger Wirkung:

- wenn das Mitglied vernünftigerweise nicht zur Fortsetzung der Mitgliedschaft verpflichtet werden kann;

- nachdem eine Entscheidung dem Mitglied bekannt gegeben wurde oder mitgeteilt wurde, wobei die Rechte der Mitglieder eingeschränkt sind oder ihre Verpflichtungen erhöht werden, es sei denn, es handelt sich um eine

CONCEPT

VERSIE:

6 NOVEMBER 2018

- Änderung der finanziellen Rechte und Pflichten;
- nachdem das Mitglied über eine Entscheidung informiert wurde oder es zu einer Umwandlung des Verbands in eine andere Rechtsform, zur Fusion oder Aufteilung gekommen ist.
3. a. Beenden der Mitgliedschaft durch den Verband kann am Ende eines Verbandsjahres durch den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Die Kündigung erfolgt schriftlich und mit Gründen. Die Bestimmung am Ende von Absatz 2.a gelten entsprechend.
 - b. Die Kündigung durch den Verband kann mit sofortiger Wirkung erfolgen:
 - wenn das Mitglied wiederholt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht einhält;
 - wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - wenn von dem Verband vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass die Mitgliedschaft weiterhin besteht.
 4. Ein Ausschluss der Mitgliedschaft kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Statuten, Geschäftsordnung oder Entscheidungen des Verbands verstößt oder verstoßen hat und wenn das Mitglied den Verband unbillig benachteiligt oder benachteiligt hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, der den Betroffenen unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich über die Entscheidung informiert.
 5. Die betroffene Person kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung gegen den Beschluss der Kündigung der Mitgliedschaft oder Absetzung aus der Mitgliedschaft bei der allgemeinen Mitgliederversammlung in Berufung gehen. Der Beschluss der allgemeinen Versammlung zur Bestätigung der Kündigung oder Absetzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen genommen werden.
 6. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Verbandsjahres, unabhängig welcher Ursache, so ist der für das betreffende Jahr geschuldete Beitrag in voller Höhe geschuldet, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders.

Finanzielle Mittel

Artikel 6.

1. a. Die finanziellen Mittel des Verbands können auch gebildet werden durch:
 - Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder;
 - Einnahmen aus zu organisierenden Aktivitäten;
 - Beiträge von Sponsoren und fördernden Mitgliedern;
 - Spenden;
 - Subventionen;
 - Übernahme von Erbschaften und Spenden.
- b. Erbschaften werden von dem Verband nur unter dem Vorrecht des Inventars akzeptiert.
2. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jährlich von der allgemeinen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Mittels Geschäftsordnung können Mitglieder bezüglich der Mitgliederbeiträge auch in Kategorien eingeteilt werden.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft begonnen hat oder beendet ist, sind für das Jahr in dem die Mitgliedschaft begonnen hat oder beendet wurde, den gesamten Mitgliedsbeitrag schuldig, es sei denn, der Vorstand beschließt etwas anderes.
5. Der Vorstand kann, wenn er der Meinung ist, dass dieses zumutbar ist, in besonderen Fällen beschließen, dass das von einem Mitglied Geschuldete ganz oder teilweise nicht eingezogen wird.
6. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Statuten haben die Mitglieder das Recht, Einrichtungen und Besitz des Verbands zu nutzen, wie diesem

CONCEPT

VERSIE:

6 NOVEMBER 2018

vom Vorstand bestimmt ist. Diese Nutzung hat in Übereinstimmung zu geschehen mit der bestehenden oder noch zu treffenden Geschäftsordnung, den Beschlüssen und der Nutzung und möglicherweise unter den Bedingungen, die vom Vorstand festgelegt wurden oder werden.

Vorstand

Artikel 7.

1. Der Vorstand ist mit der Leitung des Verbands beauftragt, unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 8.
2. Alle Entscheidungen des Vorstands, für die durch Verordnung keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen genommen. Jedes Vorstandsmitglied hat dabei eine Stimme und jedes Vorstandsmitglied muss die Möglichkeit haben, abstimmen zu können.
3. a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der allgemeinen Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder das Minimum unterschritten hat, bleibt der Vorstand weiterhin zuständig, solange mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind. Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu werben, dass der Vorstand so schnell wie möglich gemäß der Statuten wieder aus der vorgeschriebenen Anzahl Vorstandsmitglieder besteht.
- b. Pro Mitglied - gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a gemäß der vorliegenden Statuten - darf nur eine Person Mitglied des Vorstands sein.
4. Die Mitglieder werden - auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern - von der allgemeinen Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Verbands ernannt. Der Vorsitzende kann von der allgemeinen Mitgliederversammlung auch außerhalb der Mitglieder ernannt werden.
5. Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen einen Sekretär und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende wird von der allgemeinen Mitgliederversammlung immer als solcher bestimmt. Die Annahme der Präsidentschaft beinhaltet auch die Annahme der Mitgliedschaft.
6. Die allgemeine Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied suspendieren oder entlassen. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind zum Rücktritt berechtigt, sofern dieses schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten erfolgt.
8. Jährlich wird mindestens ein Vorstandsmitglied nach einem vom Vorstand zu erstellenden Zeitplan zurücktreten. Das ausscheidende Mitglied kann sofort wiedergewählt werden.
9. Die Vorstandsmitgliedschaft endet automatisch in den oben genannten Fällen:
 - a. durch den Tod;
 - b. weil das Vorstandsmitglied für zahlungsunfähig erklärt wird, einen Antrag auf Aussetzung der Zahlung stellt, unter Vormundschaft gestellt wird oder anderweitig aufgrund einer gerichtlichen Verfügung die freie Kontrolle über sein Vermögen verliert;
 - c. weil das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Verbands ist;
 - d. bei Entlassung in den Fällen mit richterlichen Beschluss und in gesetzlich vorgeschriebener Weise.
10. Der Vorstand ist nur mit der Zustimmung der allgemeinen Mitgliederversammlung befugt um Verträge abzuschließen: über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von eintragungspflichtiger Immobilien/Mobilien; zudem ist er befugt um Verträge abzuschließen, wobei der Verband sich als Garant oder Solidarschuldner verpflichtet; er sich für einen Dritten einsetzt oder er sich zur Sicherheit für die Schuld eines Dritten verpflichtet. In Ermangelung einer solchen Genehmigung kann die allgemeine Mitgliederversammlung gegen Dritte in Berufung gehen.

CONCEPT

VERSIE:

6 NOVEMBER 2018

11. Der Vorstand benötigt die Genehmigung der allgemeinen Mitgliederversammlung um Kredite aufzunehmen sowie für das Mieten bzw. Vermieten von eintragungspflichtiger Immobilien/Mobilien. Der Verband kann wegen mangelnder Zustimmung nicht gegen Dritte geltend gemacht werden. In Ermangelung einer solchen Genehmigung kann die allgemeine Mitgliederversammlung gegen Dritte in Berufung gehen.

Vertretung

Artikel 8.

1. Der Vorstand vertritt den Verband.
2. Die Vertretungsbefugnis gebührt dem Vorsitzenden sowie dem Sekretär oder Schatzmeister, bzw. dem Sekretär zusammen mit dem Schatzmeister.
3. Der Schatzmeister kann vom Vorstand eine eingeschränkte oder vollständige Vollmacht erhalten, soweit es die Erfüllung dessen Aufgabe betrifft.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels gelten unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 8 des vorhergehenden Artikels.

Geschäftsjahr / Verbandsjahr und Geschäftsbericht

Artikel 9.

Das Geschäftsjahr bzw. Verbandsjahr läuft vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres.

Jahresversammlung, Prüfungsausschuss/Rechnungsprüfer usw.

Artikel 10.

1. Jährlich findet mindestens eine allgemeine Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) statt und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Verbandsjahres, sofern diese Frist nicht durch die allgemeine Mitgliederversammlung verlängert wird. In dieser allgemeinen Mitgliederversammlung legt der Vorstand seinen Jahresbericht über den Stand der Dinge des Verbandes vor, sowie über die gefolgte Strategie. Er legt der allgemeinen Mitgliederversammlung die Bilanz und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung zur Genehmigung vor und erläutert sie. Diese Unterlagen werden zusammen als "Geschäftsbericht" bezeichnet. Der Geschäftsbericht wird von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet; fehlt die Unterschrift von einem oder mehrerer Vorstandsmitgliedern, dann wird dieses mit Gründen schriftlich festgelegt. Nach Fristablauf kann jedes Mitglied der Vorstandsmitglieder vor Gericht verlangen, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.
2. Wird in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Unterlagen im Sinne des vorigen Absatzes der allgemeinen Mitgliederversammlung kein Bestätigungsvermerk vom Wirtschaftsprüfer gemäß Artikel 2: 393 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgelegt, dann ernennt die allgemeine Mitgliederversammlung jährlich einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht Teil des Vorstandes sein dürfen. Dieser Ausschuss überprüft die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und berichtet der allgemeinen Mitgliederversammlung über seine Ergebnisse. Wenn diese Überprüfung nach Ansicht des Ausschusses besondere buchhalterische Kenntnisse erfordert, kann sie sich auf Kosten des Verbands von einem Sachverständigen unterstützen lassen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Ausschuss alle Informationen zu verschaffen, die er für seine Überprüfung anfordert, sowie ihm das Bargeld und die Werte auf Wunsch zu zeigen sowie ihm Bücher, Dokumente und sonstige Informationen des Verbands zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftrag an den Ausschuss kann jederzeit durch die allgemeine Mitgliederversammlung widerrufen werden, jedoch nur durch die Bestellung eines anderen Ausschusses.
5. Die allgemeine Mitgliederversammlung bestimmt den Geschäftsbericht. Nach Erörterung der Bestimmung des Geschäftsberichts, wird der allgemeinen Mitgliederversammlung vorgeschlagen, um Entlastung den Vorstandsmitgliedern für die von ihnen verfolgte Politik im betreffenden Verbandsjahr zu erteilen, soweit sich diese Politik aus dem Geschäftsbericht ergibt oder diese der allgemeinen

CONCEPT

VERSIE:
6 NOVEMBER 2018

Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.

Allgemeine Mitgliederversammlung

Artikel 11.

1. Die allgemeine Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Anforderung des Schreibens ist erfüllt, wenn der Anruf elektronisch aufgezeichnet wird.
2. Zusätzlich zu der in Artikel 10 genannten Jahresversammlung werden allgemeine Mitgliederversammlungen abgehalten, so oft es der Vorstand für wünschenswert hält. Allerdings auch so oft, wie schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Themen von mindestens einer derartigen Anzahl von Mitgliedern verlangt wird, die berechtigt ist zur Abgabe von einem Zehntel der Stimmen in der allgemeinen Mitgliederversammlung, wenn in ihr alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
3. Nach Erhalt eines Antrags gemäß Absatz 2 ist der Vorstand verpflichtet, eine allgemeine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen einzuberufen. Sollte ein Antrag für eine Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang durch den Vorstand nicht befolgt werden, können die Antragsteller selbst solch eine Versammlung einberufen und zwar in der Weise wie der Vorstand eine allgemeine Mitgliederversammlungen einberuft.

Beschlussfassung

Artikel 12.

1. Nur nicht suspendierte Mitglieder haben Zugang zur allgemeinen Mitgliederversammlung. Sie haben jeweils eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme von einem schriftlich ermächtigten Mitglied abzugeben. Allerdings kann niemand mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Ein suspendiertes Mitglied hat nur Zugang zur allgemeinen Mitgliederversammlung, in der der Aufhebungsbeschluss behandelt wird, und ist nur berechtigt, sich hierzu zu äußern.
2. Ein einstimmig schriftlich getroffener Beschluss aller Mitglieder, auch wenn diese nicht in einer Versammlung anwesend sind, hat, sofern der Vorstand darüber informiert wurde, hat dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der allgemeinen Mitgliederversammlung. Solch ein Beschluss wird vom Sekretär im Protokollbuch festgehalten, während dies bei der nächsten allgemeinen Mitgliederversammlung erwähnt wird.
3. Die Abstimmung über Angelegenheiten erfolgt mündlich, über Personen schriftlich. Die Annahme von Vorschlägen durch Akklamation ist nur möglich, sofern dieses auf Vorschlag des Vorsitzenden und mit Zustimmung der Versammlung geschieht.
4. Über alle Vorschläge entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Vorschlag abgelehnt. Wenn bei einer Wahl zwischen Personen niemand die absolute Mehrheit erreicht hat, wird – gegebenenfalls nach einer Zwischenstimmung – eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen durchgeführt. Sollte es in der zweiten Abstimmung wieder zu einer Stimmengleichheit kommen, entscheidet das Los.
5. Stimmabgabe bedeutet gültig abgegebene Stimmen. Leere Stimmzettel sind keine gültigen Stimmen. Diejenigen, die leer oder ungültig stimmen, werden nur gezählt, um das Quorum zu bestimmen.
6. Ein in der Versammlung vom Vorsitzenden ausgesprochenes Urteil über Ergebnis der Abstimmung ist entscheidend. Wird jedoch die Richtigkeit dieses Urteils unmittelbar nach Verkündung davon angefochten, findet sobald eine stimmberechtigte Person dieses verlangt erneute Abstimmung statt, wenn weder die Mehrheit der Versammlung noch die ursprüngliche Abstimmung gemeinsam noch schriftlich stattgefunden hat. Aufgrund dieser neuen Abstimmung erlöschen die Rechtsfolgen der ursprünglichen Abstimmung.

CONCEPT

VERSIE:
6 NOVEMBER 2018

Leitung, Protokolle

Artikel 13.

1. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlungen. Bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird einer der anderen Vorstandsmitglieder als Vorsitzender der Versammlung auftreten.
2. Von dem bei der allgemeinen Mitgliederversammlung Besprochenen werden vom Sekretär oder von einem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Verbandes Protokolle erstellt, die in der nächsten allgemeinen Mitgliederversammlung besprochen werden.

Änderung der Statuten

Artikel 14.

1. Änderung der Statuten kann nur nach einem Beschluss der allgemeinen Mitgliederversammlung erfolgen, die mit der Ankündigung der Statutenänderung beantragt wurde. Die Einberufungsfrist für solch eine allgemeine Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage zu betragen.
2. Diejenigen, die den Aufruf für die allgemeine Mitgliederversammlung zur Erörterung eines Vorschlags zur Änderung der Statuten beantragt haben, haben mindestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung eine Kopie dieses Vorschlags einzureichen, in dem die vorgeschlagene(n) Änderung(en) wortwörtlich erwähnt wird/werden. Sie haben die Kopie dieses Vorschlags an einem geeigneten Platz den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen bis nach Ablauf des Tages, an dem die Versammlung stattfand.

Artikel 15.

Die Bestimmungen von Artikel 14 finden keine Anwendung, wenn in der allgemeinen Mitgliederversammlung alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Beschluss zur Änderung der Statuten einstimmig angenommen wird.

Artikel 16.

1. Statutenänderung tritt erst nach Erstellen einer notariellen Urkunde in Kraft. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vollstreckung einer notariellen Urkunde berechtigt. Zudem kann die allgemeine Mitgliederversammlung eine oder mehreren Personen zum Erstellen der notariellen Beurkundung ermächtigen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, eine beglaubigte Kopie der Änderung und einen kontinuierlichen Text der angepassten Statuten bei der Industrie- und Handelskammer (Kamer van Koophandel), bei der der Verband eingetragen ist, zu hinterlassen.

Auflösung und Liquidation

Artikel 17.

1. Der Verband wird durch einen Beschluss der allgemeinen Mitgliederversammlung aufgelöst, der mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen angenommen wird. Darüber hinaus wird der Verband in den übrigen im Gesetz genannten Fällen aufgelöst (Artikel 2:19 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 dieser Statuten werden sinngemäß angewendet.
2. Wenn bei einem Beschluss zur Auflösung keine Liquidatoren angewiesen wurden, geschieht die Auflösung durch den Vorstand gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Eine möglich positive Bilanz wird für die Zwecke eingesetzt, die die Zielstellung des Verbands am meisten beantworten, und wie dieses von der allgemeinen Mitgliederversammlung bestimmt wurde. Die Liquidatoren übertragen hierfür die positive Bilanz.
4. Nach der Auflösung besteht der Verband weiter, soweit dies die Liquidation seines Vermögens erfordert. Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen der Statuten und Vorschriften so weit wie möglich in Kraft. In den vom Verband herausgegebenen Dokumenten und Bekanntmachungen hat an seinen Namen der Begriff: „in Liquidation“ hinzugefügt zu werden.

CONCEPT

VERSIE:

6 NOVEMBER 2018

5. Bücher, Dokumente und sonstigen Datenträger des Verbandes haben von einer natürlichen oder juristischen Person, die von einem der Liquidatoren ernannt wird, sieben Jahre lang nach der Liquidation aufbewahrt zu werden.

Geschäftsordnung

Artikel 18.

1. Die allgemeine Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen und ändern, die Angelegenheiten regeln, womit diese Statuten nicht bzw. nicht vollständig ausgestattet sind.
2. Die Geschäftsordnung darf weder rechtswidrig sein, auch wo diese kein zwingendes Recht enthält, noch gegen die Statuten verstoßen.
3. Die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 gelten sinngemäß.

Schlussbestimmung

Artikel 19.

In allen Fällen, in denen weder das Gesetz noch die Satzung noch die Geschäftsordnung vorsieht, entscheidet der Vorstand.